

ISD Sportverein e.V.

Vereinsstatuten – SATZUNG

Neufassung vom 15.11.2022

Artikel 1 Name, Ort, Zweck

- 1.1 Der Name des Vereins soll ISD Sportverein e.V. sein, im Folgenden Verein genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR8001.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten und die Durchführung einer nachschulischen Kinderbetreuung an der International School of Düsseldorf e.V. (ISD).
Die Förderung der sportlichen Aktivitäten wird insbesondere durch ein Angebot verschiedener Sportarten und das Durchführen regelmäßiger Trainingseinheiten verwirklicht. Die Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. gewährleistet, dass die Mitglieder über die internationale Sprache des Sports in den regionalen und lokalen Spielbetrieb integriert werden.
In der nachschulischen Kinderbetreuung gibt es neben einem täglichen Bewegungsangebot auch die Möglichkeit zu basteln, malen und gestalten.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein hat die Vollmacht, alle Ausgaben, die in Verbindung mit seinen Aktivitäten entstehen, durch die vorhandenen Mittel abzudecken.
- 1.7 Frühere Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen keinen Zugang zu den Mitteln des Vereins haben.
- 1.8 Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSNW) und erkennt dessen Regeln und Statuten an. Die Mitglieder des Vereins, die, an vom Verein organisierten Sportwettkämpfen, teilnehmen, werden beim LSNW registriert.

Artikel 2 **Mitgliedschaft**

- 2.1 Jede Person, die an einer sportlichen Aktivität oder der Kinderbetreuung des Vereins teilnimmt, sowie deren Eltern sind Mitglied des Vereins. Die Familie der teilnehmenden Person hat bei den Hauptversammlungen das Recht einer Stimme bei geschäftlichen Themen (siehe 7.5 unten).
- 2.2 Jede Person, die dem Verein als Trainer, Hilfstrainer, Mitglied des Vorstands und/oder Spartenleiter dient, ist automatisch Mitglied des Vereins, wenn sie nicht schon Vereinsmitglied gemäß Artikel 2.1 ist.
- 2.3 Jede (r) Schüler (in) der ISD, jedes Elternteil oder jeder gesetzliche Vormund eines/einer Schülers/Schülerin, jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin der ISD oder jede Person außerhalb der ISD, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann sich für eine unterstützende Mitgliedschaft bewerben, wenn er/sie nicht schon Mitglied des Vereins gemäß 2.1 oder 2.2 ist.
- 2.4 Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich erfolgen und werden vom Vorstand des Vereins entschieden. Anträge von Schülern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter (in) unterschrieben sein.
- 2.5 Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende eines jeden Geschäftsjahres und muss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu beantragt werden.
- 2.6 Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit per Schreiben an den Vorstand des Vereins kündigen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2.7 Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Regeln oder die Interessen des Vereins vom Verein ausgeschlossen werden. Eine solche Entscheidung muss in einer Mitgliederhauptversammlung durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen werden. Das Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung zu seiner eigenen Verteidigung zu reden.
- 2.8 Wenn der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen wird, muss das betroffene Mitglied durch einen Einschreibebrief davon unterrichtet werden.

Artikel 3 **Ehrenmitgliedschaft**

- 3.1 Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein dient dazu, außergewöhnliche Verdienste um den Verein anzuerkennen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine lebenslange Mitgliedschaft im Verein.
- 3.2 Der Vorstand kann jede Person mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Die Ernennung muss in einer Mitgliederhauptversammlung angenommen werden.

3.3 Das Ehrenmitglied erhält bei der Ernennung vom Vorstand einen passenden Titel.

Artikel 4 Teilnahme- und Mitgliedsbeiträge

4.1 Es gibt einen jährlichen Teilnahmebeitrag für die Kinderbetreuung und für jede Sportart, an dem eine Person teilnimmt.

4.2 Die Beiträge müssen bei der Eintragung für jede Sportart und die Kinderbetreuung gezahlt werden. Wenn kein entsprechender Beleg vorgelegt werden kann, ist die Eintragung ungültig.

4.3 Mitglieder gemäß Artikel 3 zahlen keinen Beitrag für sich selbst oder deren Kinder.

4.4 Mitglieder gemäß Artikel 2.2 zahlen keinen Beitrag für sich selbst oder deren Kinder.

4.5 Die Höhe der jährlichen Beiträge für das folgende Jahr wird durch Abstimmung in der allgemeinen Mitgliederversammlung im Frühjahr festgelegt.

4.6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

Artikel 5 Gremien des Vereins

5.1 Die Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederhauptversammlung.

Artikel 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus gewählten und ernannten Mitgliedern:

- Dem/der Präsidenten*tin
- Dem/der Vizepräsidenten*tin
- Dem/der Sportverein Manager*in
- Dem/der Director of Sports and Activities
- Dem/der Sekretär*in
- Dem/der Kassenwart*in
- Dem/der Vertreter*in der Trainer*innen
- Dem/der Vertreter*in der Basketballabteilung
- Dem/der Vertreter*in der Volleyballabteilung
- Dem/der Vertreter*in der Fußballabteilung
- Dem/der Vertreter*in der Rugbyabteilung
- Dem/der Verteter*in der Schwimmabteilung
- Dem/der Vertreter*in der Kinderbetreuung
- Einem/einer durch das ISD Board of Trustees ernannten Vertreter*in des ISD Board of Trustees
- Dem/der ISD Schuldirektor*in oder einer anderen, vom Schuldirektor*In bezeichneten Person der ISD

Alle ernannten Mitglieder (ISD Sportverein Manager*In, Director of Sports and Activities, Vertreter*in des ISD Board of Trustees, Schuldirektor*in der ISD) sind nicht stimmberechtigt.

Alle gewählten Mitglieder (Präsident*in, Vizepräsident*in, Sekretär*in, Kassenwart*in, TrainerInnenvertreter*in, Vertreter*in der Basketballabteilung, Vertreter*in der Volleyballabteilung, Vertreter*in der Fußballabteilung, Vertreter*in der Rugbyabteilung, Vertreter*in der Schwimmabteilung, Vertreter*in der Kinderbetreuung) sind stimmberechtigt.

Der/die Präsident*in, Vizepräsident*in, Sekretär*in und Kassenwart*in können gleichzeitig die Position eines/einer Vertreter*in einer Sportart oder der Kinderbetreuung einnehmen.

- 6.2 Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden so organisiert, dass in ungeraden Jahren drei Mitglieder gewählt werden und in geraden Jahren vier Mitglieder. Amtierende Mitglieder können wieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit wird nicht bezahlt.
- 6.4 Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand ist funktionsfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 6.5 In Übereinstimmung mit Paragraph 26 des BGB besteht der Vorstand nur aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident können den Verein allein vertreten.
- 6.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in der Regel jährlich ein Budget vor über die geplante Geschäftstätigkeit. Rechtsgeschäfte, die im entsprechenden Budget enthalten und von der Mitgliederversammlung bewilligt worden sind, können vom Vorstand abgewickelt werden. Rechtsgeschäfte, die nicht im Budget enthalten sind und eine Summe von EUR 3.000,00 (im Einzelfall) überschreiten, müssen zuerst von der Mitgliederversammlung bewilligt werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung für solche Nachträge kann auch in schriftlicher Form eingeholt werden. Solche Nachträge müssen, in der dem Nachtragsentscheid folgenden Mitgliederversammlung, protokolliert werden.
- 6.7 Assoziierte Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat das Recht, einzelne Personen und/oder Vorsitzende von Ausschüssen nach Bedarf auf jährlicher Basis zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes zu ernennen. Diese Personen/Vorsitzende von Ausschüssen sind dann „Assoziierte Vorstandsmitglieder“. Assoziierte Vorstandsmitglieder können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 7 Mitgliederhauptversammlung

- 7.1 Mitgliederhauptversammlungen werden mindestens einmal im Jahr abgehalten und werden im ISD Newsletter angekündigt.

- 7.2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dem Vorstand einen schriftlichen Antrag eingereicht hat, in dem sie den Zweck und die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung angeben.
- 7.3 Die beschlussfähige Mitgliederzahl für Mitgliederhauptversammlungen ist 15.
- 7.4 Beschlüsse, Entscheidungen und Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Beschlüsse, die eine Änderung in den Satzungen des Vereins betreffen, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung in den Zielen des Vereins, wie in Artikel 1 beschrieben, erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln aller anwesenden Mitglieder.
- 7.5 Jede Mitgliedsfamilie, gemäß Artikel 2.1, hat eine Stimme. Alle anderen Mitglieder, gemäß Artikel 2.2, 2.3 und 3.1 haben eine Stimme pro Familie. Die eine Familienstimme kann von jedem Mitglied der Familie, das über 16 Jahre alt ist, abgegeben werden. Alle Mitglieder, ungeachtet des Alters, werden ermutigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Agenda zu machen.
- 7.6 Das Wahlverfahren wird vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.
- 7.7 In einer Hauptversammlung gefasste Beschlüsse, die Ausgaben über EUR 3.000,00 (dreitausend) zur Folge haben, müssen von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder genehmigt und unterstützt werden, ganz gleich, ob sie bei der Versammlung anwesend sind oder nicht.
- 7.8 Bei jeder Mitgliederhauptversammlung muss Protokoll geführt werden. Dieses Protokoll muss vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben werden. Es wird vor der nächsten Mitgliederhauptversammlung veröffentlicht und dort zur Genehmigung vorgelegt.
- 7.9 Ein Ernennungsausschuss ernennt Kandidaten für den Vorstand für das folgende Jahr. Die Namen werden mit der Einladung zur Frühjahrshauptversammlung veröffentlicht. Nominierungen können auch von den Mitgliedern kommen. Die Wahlen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- 7.10 Die Herbsthauptversammlung hört und genehmigt die Berichte des Präsidenten und des Vorsitzenden zum Status des Vereins und seiner Finanzen.
- 7.11 Jedes Mitglied, das über 16 Jahre alt ist und an der Mitgliederhauptversammlung teilnimmt, kann eine stellvertretende Stimme haben. Die stellvertretenden Stimmen zählen mit für die beschlussfähige Anzahl gemäß Artikel 7.3.

Artikel 8 Auflösung

- 8.1 Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss der Vorstand vier Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich aussprechen.
- 8.2 Eine Mehrheit von neun Zehnteln auf der in dieser Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ist für die Auflösung erforderlich.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte der LSNW das Vermögen nicht annehmen, fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich und direkt zur Förderung des Sports als Mittel der Zusammenführung junger Menschen aller Nationen zu verwenden hat.

Artikel 9 Haftung der Mitglieder

- 9.1 Nach dem gültigen deutschen Gesetz hat kein Mitglied des Vereins jeglicher Klassifizierung eine Haftungspflicht. Daher kann ein Anspruch nur gegen das Vermögen des Vereins gestellt werden.